Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 220/2022

Sitzung vom 13. Juli 2022

1018. Anfrage (Verweigerung der Genehmigung legaler Sexarbeit für Ukrainerinnen mit S-Bewilligung)

Die Kantonsräte Valentin Landmann und Roland Scheck, Zürich, haben am 4. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Wie den Medien in den letzten Tagen entnommen werden konnte, verweigern einige wenige Kantone, darunter der Kanton Zürich, Flüchtlingen aus der Ukraine, die über einen Ausweis S verfügen, jeden Stellenantritt im Erotikgewerbe.

Der Ausweis S (für Schutzbedürftige) berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz. Wer den Ausweis S erhält, ist berechtigt, in der Schweiz eine Arbeit aufzunehmen. Stellenantritt und Stellenwechsel bedarf allerdings der vorgängigen Bewilligung.

Es ergibt sich, dass Inhaber des Ausweises S für Schutzbedürftige in der Schweiz für jede legale Arbeit eine Stelle annehmen dürfen. Dass sie einen Stellenantritt vorgängig der zuständigen Amtsstelle melden müssen und diese Amtsstelle alsdann die Bewilligung gibt, bedeutet nicht, dass die Bewilligung willkürlich verweigert werden darf oder eine Selektion nach Berufsgruppen stattfinden darf.

Wesentlich ist, dass in der Schweiz das Erotikgewerbe klar legal ist. Erst vor Kurzem haben die eidgenössischen Räte nochmals bestätigt, dass die liberale Gesetzesordnung der Schweiz weiterhin bestehen soll, und Vorstösse, die verlangten, Sexkauf unter Strafe zu stellen, mit grosser Mehrheit abgeschmettert.

Wenn die Ämter eine gewisse Verantwortung darin sehen, Schutzbedürftige vor illegaler Ausbeutung zu schützen, so ist das gewiss verständlich. Das darf aber keinesfalls dazu führen, dass man den Stellenantritt in einem ganzen legalen Gewerbebereich ausschliesst.

Die Möglichkeit zu unkorrekter oder gar illegaler Ausbeutung besteht keineswegs nur im Erotikgewerbe, sondern in verschiedensten Berufsgruppen. Gerade das Erotikgewerbe und insbesondere auch die grossen Erotikinstitute sind strikt kontrolliert.

Es ist deshalb schlicht nicht einzusehen, warum eine Ukrainerin mit S-Bewilligung für Schutzbedürftige, die nach Gesetz in der Schweiz arbeiten darf, nicht auch in einem Erotikinstitut und generell im Erotikgewerbe soll arbeiten dürfen.

Die Verweigerung der Bewilligung für die Aufnahme der Arbeitstätigkeit im Erotikgewerbe, das ja in der Schweiz legal ist, erscheint als klar unzulässig.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der offenbar bestehenden Praxis zürcherischer Behörden, die Bewilligung für Trägerinnen des Ausweises S im Erotikgewerbe generell zu verweigern?
2. Inwiefern ist der Regierung bewusst, dass andere Kantone diese Bewilligung korrekterweise erteilen?
3. Was gedenkt die Regierung zu tun, damit diese nicht legale Praxis des generellen Verbots für erotisches Gewerbe korrigiert werden kann?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Valentin Landmann und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich werden Gesuche für Anstellungen im Erotikgewerbe für Personen mit dem Schutzstatus S nicht generell verweigert. Jede Erwerbstätigkeit für Personen mit Status S ist bewilligungspflichtig. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit prüft daher jedes Gesuch einzeln. Dies gilt für alle Branchen sowie für selbstständige Erwerbstätigkeiten. Die Bewilligungspflicht erlaubt es den Kantonen, die betroffenen Personen in sämtlichen Branchen bestmöglich vor Ausbeutung zu schützen und die Ausnützung schutzbedürftiger Personen in einer Notlage zu verhindern.

Zu Frage 2:

Das Vorgehen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit deckt sich mit den Empfehlungen des Staatssekretariats für Migration (SEM). Gemäss SEM handelt es sich bei Arbeitsbewilligungen im Erotikgewerbe um einen sensiblen Bereich, der Missbrauchspotenzial birgt. Das SEM verlangt von den Kantonen deshalb eine Risikoabschätzung bei der Behandlung solcher Gesuche. Diese Risikoabschätzung nimmt der Kanton Zürich bei der Prüfung der einzelnen Gesuche im konkreten Fall vor.

Zu Frage 3:

Es besteht kein generelles Verbot für das Erotikgewerbe im Kanton Zürich. Der Regierungsrat begrüsst aber ausdrücklich, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit die vom SEM empfohlene Risikoabschätzung im Einzelfall und mit der erforderlichen Sorgfalt vornimmt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli